

aws-Garantierichtlinie 2019

**Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria
Wirtschaftsservice GmbH gemäß Garantiesetz 1977**

für die Jahre 2019–2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------|----|
| I. PRÄAMBEL | 1 |
| II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN..... | 2 |
| III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 6 |
| 1. Rechtsgrundlagen | 6 |
| 2. Ziele | 8 |
| 3. Gegenstand, Unternehmen, Art und Umfang..... | 8 |
| 4. Voraussetzungen und Bedingungen..... | 13 |
| 5. Garantiefähige Kosten und Finanzierungen | 16 |
| 6. Ablauf der Garantieübernahme..... | 18 |
| 7. Steuerung, Kontrolle und Evaluierung | 22 |
| 8. Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer | 23 |
| IV. SCHWERPUNKT WACHSTUM UND BETEILIGUNGEN | 25 |
| V. SCHWERPUNKT FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION | 28 |
| VI. SCHWERPUNKT UMWELTSCHUTZ UND ENERGIEEFFIZIENZ | 30 |

I. Präambel

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (in Folge: aws) vollzieht im Auftrag des Bundes die Übernahme von Garantien nach dem Garantiesetz 1977¹ und dem KMU-Förderungsgesetz². Die aws übernimmt die Garantien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die gegenständlichen Garantien bezwecken die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen in Form von Fremdkapital.

Die aws hat in den Garantievereinbarungen bzw. den allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge: AGB) die allgemeinen und die projektspezifischen Verpflichtungen des Garantienehmers und des ansuchenden Unternehmens festzulegen.

Garantien nach der vorliegenden Richtlinie können auch im Rahmen der EU-Struktur- und Investitionsfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mitteln als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden. Auf europäischer Ebene soll eine weitere Kooperationsgrundlage mit den Europäischen Institutionen (z.B. Europäischer Investitionsfonds, EIF) geschaffen werden.

Die vorliegende Richtlinie wird der Europäischen Kommission durch die aws zur Freistellung mitgeteilt und dient der genaueren Ausgestaltung des Förderauftrags nach dem Garantiesetz 1977. Die Richtlinie gliedert sich in allgemeine Bestimmungen und besondere Bestimmungen zu den verschiedenen Schwerpunkten.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

¹ Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen durch Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Haftungen des Bundes, BGBl. Nr. 296/1977 in der jeweils geltenden Fassung.

² Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung.

II. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Garantie“: Garantien gemäß Garantiesetz 1977 zur Aufbringung von langfristigen Finanzierungen von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland.

„Beihilfe“: Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt.³

„geförderte Garantie“: Garantie, die nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014⁴ oder Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁵ gefördert wird.

„beihilfefreie Garantie“: Garantie, die nicht nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gefördert wird. Die Garantie hat in Umfang und Inhalt den Kriterien der Mitteilung 2008/C 155/02⁶ zu entsprechen, nach denen das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe auszuschließen ist.

„Garantienehmer“: Begünstigter aus einer Garantie, also derjenige, gegenüber dem sich ein anderer als Garant für einen Dritten verpflichtet, eine Garantie zu übernehmen. Bei Krediten das finanzierende Institut.

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 1.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1-8.

⁶ Mitteilung 2008/C 155/02 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10-12.

„garantiewerbendes Unternehmen“: eine juristische oder natürliche Person oder Personengesellschaft, die Finanzmittel von einem Finanzgeber (bei Krediten das finanzierende Institut) aufnimmt und sich dabei vertraglich zur Rückzahlung gegen Zins verpflichtet.

„Beihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.⁷

„Bruttosubventionsäquivalent“ (oder „Förderbarwert“): Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.⁸

„kleine und mittlere Unternehmen (in Folge: KMU)“: Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung 2003/361/EG⁹ erfüllen.

„große Unternehmen“: Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung 2003/361/EG nicht erfüllen.

„Projekt“: ein einmaliges, zeitlich und sachlich abgegrenztes Vorhaben eines Unternehmens um unter Einsatz von finanziellen Ressourcen ein vorgegebenes Ziel zu erreichen.

„Investition“: Anschaffungs- oder Herstellungskosten von materiellen bzw. immateriellen Vermögenswerten, die bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue,

⁷ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 26.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 RZ 22.

⁹ Empfehlung 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36–41: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz EUR 10. Mio. nicht übersteigt. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte anfallen.

„Beteiligung“: die beim inländischen Unternehmen zu aktivierenden, tatsächlich einbezahlten und nicht rückgeführten Anschaffungskosten. Diese umfassen die Eigenkapitalausstattung der Unternehmensgründung, die Kapitalerhöhung von Kapitalgesellschaften sowie im Zusammenhang mit Eigenkapitalzuführungen gewährte eigenkapitalähnliche Gesellschafterfinanzierungen oder Kaufpreiszahlungen für den Erwerb der Unternehmensanteile.

„Wachstum“: Die nachhaltige Steigerung der Unternehmensgröße in quantitativer Hinsicht (z.B. Mitarbeiter, Umsatz, Bilanzsumme).

„Forschung, Entwicklung und Innovation“: umfasst die Kategorien „industrielle Forschung“¹⁰, „experimentelle Entwicklung“¹¹ und „Prozessinnovation“¹².

„Umweltschutz“: jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit eines Beihilfeempfängers abzuwenden, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung der natürlichen Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.¹³

„Energieeffizienz“: eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird.¹⁴

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 85.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 86.

¹² Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 97.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 101.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 103.

„Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.¹⁵

„materielle Vermögenswerte“: Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.¹⁶

„immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.¹⁷

„maßgeblicher Gläubiger“: jeder Gläubiger, der nicht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen ist und dessen Forderungen zumindest 5% der Gesamtverbindlichkeiten betragen. Finanzierende Institute, Bundesfördergesellschaften und Landesfördergesellschaften gelten jedenfalls als maßgebliche Gläubiger.

„anteiliger Beitrag zum Ausgleich“: Kürzung der durch Garantien der aws besicherten als auch die nicht durch Garantien der aws besicherten Teile der Forderungen (d.h. bei Krediten die zum Zeitpunkt des Ausgleichs ausstehenden Kreditbeträge) in gleicher anteiliger Höhe, so dass der durch den Ausgleich entstehende Verlust anteilig sowohl von den Gläubigern selbst als auch durch Inanspruchnahme der Garantien der aws abgedeckt wird und die Garantierquote der aws für den verbleibenden Teil der Forderungen der ursprünglich vereinbarten Garantierquote entspricht.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 23.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 29.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 30.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen

Nachfolgend werden die dieser Richtlinie zu Grunde liegenden und anwendbaren nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften angeführt.

1.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf folgender nationaler Rechtsgrundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen:

- Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen durch Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Haftungen des Bundes (Garantiesgesetz 1977).

Für Garantien gemäß dem Garantiesgesetz 1977 sind neben der vorliegenden Richtlinie auch die AGB der aws Rechtsgrundlage.

1.2. Unionsrechtliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie wird ergänzt durch folgende unionsrechtliche Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“).
- Mitteilung 2008/C 155/02 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften („Garantiemitteilung“).

Folgende Rechtsvorschriften finden für Garantieübernahmen nach dem Garantiesgesetz 1977 keine Anwendung:

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.¹⁸
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.¹⁹

1.3. Berechnung der Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität der Garantien errechnet sich nach der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der von der AWS verwendeten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten, unter Beachtung allfälliger, von der Europäischen Kommission genehmigter, künftiger Änderungen oder Erweiterungen:

- Staatliche Beihilfe N 185/2008: Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24. März 2009, K(2009)1473²⁰,
- Staatliche Beihilfe N 350/2009: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 28. Oktober 2009, K(2009)8046²¹,
- Staatliche Beihilfe N 123/2010: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 15. September 2010, K(2010)6184²²,
- Staatliche Beihilfe SA.46205 (2016/N): Änderung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung des Beihilfeelements in staatlichen Bürgschaften vom 21. April 2017, C(2017) 2449²³.

Alternativ zur oben genannten Methode kann für KMU das Bruttosubventionsäquivalent auch nach den Safe-Harbour-Prämien, entsprechend der Mitteilung 2008/C 155/02 ermittelt werden. Bei

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 702/2014, ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1–75.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487–548.

²⁰ Schreiben der Europäischen Kommission K(2009) 1473 vom 24.3.2009.

²¹ Schreiben der Europäischen Kommission K(2009) 8046 vom 28.10.2009.

²² Schreiben der Europäischen Kommission K(2010) 6184 vom 15.9.2010.

²³ Schreiben der Europäischen Kommission C(2010) 2449 vom 21.4.2017.

Garantien auf Basis der Verordnung 1407/2013 kann zur Berechnung der Beihilfeintensität der Intensitätsschlüssel aus der genannten Verordnung angewandt werden.

2. Ziele

Hauptziel der Garantieübernahmen der aws nach dem Garantiegesetz 1977 ist die Finanzierung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitionen, Beteiligungen und nicht aktivierungsfähigen Maßnahmen zu erleichtern oder diese überhaupt erst zu ermöglichen.

Garantiefähig sind ausschließlich Projekte, die zur Steigerung des Wachstumspotentials und der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Schaffung und Sicherung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Inland beitragen. Besondere Bedeutung wird Projekten beigemessen, welche zu einer nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasen führen oder anderweitig einen positiven Beitrag zu internationalen oder europäischen Klimazielen leisten.

Garantiefähig ist die langfristige Finanzierung von folgenden Schwerpunkten:

- Investitionen in Wachstum und Beteiligungen;
- Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation;
- Investitionen in Umweltschutz oder Energieeffizienz.

Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie richten sich an Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Sowohl geförderte als auch beihilfefreie Garantien können übernommen werden.

3. Gegenstand, Unternehmen, Art und Umfang

Nachfolgend werden die allgemeinen Bestimmungen zu Gegenstand der Garantieübernahmen, garantiefähigen Unternehmen sowie Art und Umfang der Garantien angeführt.

3.1. Gegenstand

Gegenstand der Garantieübernahmen sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung eines österreichischen Unternehmens dienen.

Die Untergrenze des garantierten Obligos darf für KMU pro Projekt den Betrag von EUR 750.000 nicht unterschreiten (bis zu einem aws-Obligo von EUR 750.000 sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des KMU-Förderungsgesetzes und der daraus abgeleiteten Richtlinie anzuwenden). Von der Untergrenze ausgenommen sind Garantien für Beteiligungsprojekte im Ausland.

Die Obergrenze des garantierten Obligos darf pro Projekt den Betrag von EUR 25 Mio. nicht überschreiten. Pro Unternehmen gilt grundsätzlich die Obergrenze von EUR 40 Mio. an insgesamt aushaftendem aws-Obligo. Bei Garantien für Unternehmen, die Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen sind, gilt ebenso die Obergrenze von EUR 40 Mio. an aushaftendem aws-Obligo für die gesamte Gruppe. Von diesen Obergrenzen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Hierfür ist erforderlich, dass:

- das Unternehmen eine Risikoeinstufung in der aws-Masterskala analog zu Moody's Risikoklasse von Ba1 oder höher aufweist,
- das Projekt einen deutlichen, positiven volkswirtschaftlichen Mehrwert bietet, und
- der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt.

3.2. Garantiefähige Unternehmen

Garantiefähige Unternehmen können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben beabsichtigen.

Garantiefähige Unternehmen müssen in einem der folgenden Wirtschaftszweige (ÖNACE 2008²⁴) tätig sein:

| Abteilung | Abschnitt | Wirtschaftszweig |
|-----------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| C | | Herstellung von Waren |
| D | | Energieversorgung |
| E | | Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen |
| F | | Bau |
| G | | Handel |
| H | | Verkehr und Lagerei |
| I | | Beherbergung und Gastronomie |
| J | | Information und Kommunikation |
| M | 70 | Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung |
| | 71 | Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung |
| | 72 | Forschung und Entwicklung |
| | 73 | Werbung und Marktforschung |
| N | | Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen |
| Q | | Gesundheits- und Sozialwesen |
| S | 95 | Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern |
| | 96 | Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen |

²⁴ Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten vom 1.1.2008, basierend auf Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2, ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1–39.

Unionsrechtliche Einschränkungen sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Wirtschaftsbereiche Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie und den Verkehrsbereich gemäß unionsrechtlicher Definition.²⁵ Garantien für große Unternehmen sind im Rahmen der EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen entweder beihilfenfrei, auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 auszugestalten. Große Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der Mitteilung 2014/C 249/01 gefördert wurden, sind während des Umstrukturierungszeitraumes von einer Garantie ausgeschlossen. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von einer Garantie ausgeschlossen.

Garantieübernahmen für Unternehmen der Branche Beherbergung und Gastronomie im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erfolgen subsidiär zu den Garantiemöglichkeiten der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) und sind somit nur für Projekte ab einem Garantieobligo von EUR 4 Mio. möglich.

Gemeinnützige Vereine, Gebietskörperschaften und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50% direkt oder indirekt beteiligt sind, sind von Garantieübernahmen ausgeschlossen.

Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- kein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994²⁶ vorliegen; oder
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

²⁵ Vgl. Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2, Z 40 ff.

²⁶ Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung.

Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen folgende Rechtsvorschriften verstoßen, sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen:

- das Kriegsmaterialgesetz²⁷;
- das Sicherheitskontrollgesetz 2013²⁸;
- sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist.

Garantien werden nur Unternehmen gewährt, die sich verpflichten, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz²⁹ und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz³⁰ sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz³¹ einzuhalten.

3.3. Art und Umfang der Garantien

Die Ausgestaltung der Garantie bemisst sich grundsätzlich nach der Risikostruktur und den Finanzierungserfordernissen des Projekts unter Einhaltung der Vorgaben des Beihilferechts.

Die Garantiequote beträgt bis zu maximal 80% der garantiefähigen Finanzierungsmittel und die maximale Garantielaufzeit beträgt 20 Jahre.

Der Umfang der Garantie erstreckt sich auf einen Teil des aushaftenden Kapitals zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch exklusive allfälliger Verzugs- und Zinseszinsen.

²⁷ Bundesgesetz vom 18. September 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁸ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie, BGBl. I Nr. 42/2013 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁹ Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes, BGBl. Nr. 100/1993 in der jeweils geltenden Fassung.

³⁰ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung.

³¹ Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 in der jeweils geltenden Fassung.

4. Voraussetzungen und Bedingungen

Nachfolgend werden die Bestimmungen zu der Ausgestaltung der beizubringenden Sicherheiten, Kumulierungen, Entgelten und Konditionen sowie Auskunftspflichten der garantiewerbenden Unternehmen angeführt.

4.1. Sicherheiten

Die aws hat bei der Hereinnahme von Sicherheiten dafür zu sorgen, dass die für die Finanzierung bestellten Sicherheiten anteilig im Verhältnis der Garantiequote und gleichrangig zur Besicherung der aws und des Garantienehmers dienen. Dementsprechend sind sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten in diesem Verhältnis aufzuteilen.

Darüber hinaus hat die aws unter Berücksichtigung von Finanzierungserfordernissen auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut, dem garantiewerbenden Unternehmen und der öffentlichen Hand Bedacht zu nehmen. Die Risikoteilung erfolgt ab einem Projektvolumen von 5 Mio. EUR in Form der „Dritteteilung“. Dies bedeutet, dass das Risiko der aws, gemessen am Projektvolumen, ein Drittel nicht übersteigen darf.

Von der Dritteteilung kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Hierfür ist erforderlich, dass:

- das Unternehmen eine Risikoeinstufung in der aws-Masterskala analog zu Moody's Risikoklasse von Ba1 oder höher aufweist,
- das Projekt einen deutlichen, positiven volkswirtschaftlichen Mehrwert bietet,
- das Risiko der öffentlichen Hand kumuliert 60 % nicht übersteigt und
- der aws-Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt.

Die Hereinnahme von Sicherheiten (einschließlich der persönlichen Haftung der Gesellschafter), das Bedingen eines adäquaten Eigenmittelanteiles oder von Nachschussverpflichtungen ist als Instrument der Risikoteilung anzuwenden. Damit soll erreicht werden, dass die aws ihrer Zielsetzung als Förderungsinstitution des Bundes gerecht wird und risikoabhängig sämtliche Maßnahmen zur Minderung potenzieller Schäden ergreift.

4.2. Kumulierung

Bei der Gewährung von Garantien ist, insbesondere bei Förderungen, welche für das Projekt unter anderen Richtlinien oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer nationaler Förderungsgeber sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Das Unternehmen hat daher im Garantieansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Garantie aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

4.3. Entgelte und Konditionen

Die Entgelte richten sich nach den Schwerpunkten und werden in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht³².

Garantie- und Bereitstellungsentgelt

Der Garantiennehmer hat für die Dauer der vereinbarten Garantielaufzeit ein Garantieentgelt an die aws zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Risikoeinstufung, welches im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Projektes durchgeführt wird.³³

Das Garantieentgelt beträgt mindestens 0,3 % p.a. des laut Tilgungsplan der Garantievereinbarung garantierten Finanzierungsbetrags im Ausmaß der Garantiequote. Unter der Voraussetzung einer schadloshaltungsneutralen Kofinanzierung mit anderen Risikoträgern (z.B. Rückgarantie durch den Europäischen Investitionsfonds) kann das Mindestentgelt auch unterschritten werden.

³² Siehe www.aws.at.

³³ Bei Beteiligungsprojekten im Ausland ist eine Bewertung anhand des wirtschaftlichen und politischen Risikos des Ziellandes bzw. der Zielregion vorzunehmen. Hierbei sind aussagekräftige Länderrisikoeinstufungen, wie sie von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder anerkannten Ratingagenturen (wie z.B. Moody's, S&P) verwendet werden, heranzuziehen. Die begründete Risikobewertung hat bei der Errechnung des Garantieentgeltes entsprechende Berücksichtigung zu finden und ist zu dokumentieren.

Für beihilfefreie Garantien hat die aws ein Garantieentgelt zu verrechnen, welches unter Berücksichtigung von Ausfallswahrscheinlichkeiten, erwarteter Einbringung, Vergütung des adäquaten Kapitals und sämtlicher Verwaltungskosten kostendeckend ist.

Gemäß 7.3. ist das jeweilig verrechnete Entgelt im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit zu evaluieren und anzupassen.

Für nicht ausgenutzte Garantie(teil)beträge hat der Garantiennehmer ein Bereitstellungsentgelt zu entrichten. Die Höhe richtet sich, so wie die Höhe des Garantieentgelts, nach dem Ergebnis der Risikoeinstufung.

Bei vorzeitiger Zurücklegung der Garantie durch den Garantiennehmer ist das vereinbarte Garantieentgelt für die gesamte verbleibende Laufzeit zu entrichten. In besonders begründeten Einzelfällen kann davon abgegangen werden.

Bei Änderungen der Laufzeit oder des Tilgungsplans bei einer übernommenen Garantie, ist das verrechnete Garantieentgelt von der aws zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Bundesministerium für Finanzen ist darüber unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Es ist eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine begründete Darlegung der weiteren Vorgehensweise, insbesondere betreffend das Garantieentgelt, beizulegen.

Promessenentgelt

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem garantiewerbenden Unternehmen ausgestellt werden.

Die Höhe des Promessenentgelts beträgt mindestens 0,3% p.a. des zugesagten Obligos für eine Laufzeit von 6 Monaten.

Bearbeitungsentgelt

Für die Bearbeitung eines Garantieansuchens oder für die Bearbeitung eines Abänderungsansuchens ist vorab ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten. Dieses wird bei Ablehnung des Projekts nicht rückerstattet. In besonders begründeten Einzelfällen und bei Bagatellbeträgen kann davon abgegangen werden.

4.4. Auskunftspflicht

Das garantierende Unternehmen ist bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ende der Garantielaufzeit zu verpflichten, der awa auf Verlangen sämtliche Unterlagen betreffend das garantierte Projekt sowie die Bonität des garantierenden Unternehmens (insbesondere Jahresabschlüsse) vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist das garantierende Unternehmen zu verpflichten, der awa oder einer von dieser Bevollmächtigten, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des garantierten Projekts dienende Unterlagen zu gestatten; auch eine Besichtigung an Ort und Stelle ist zuzulassen. Das garantierende Unternehmen ist in diesem Zusammenhang zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das garantierte Projekt bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ende der Garantielaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren.

5. Garantiefähige Kosten und Finanzierungen

Nachfolgend die allgemeinen Bestimmungen zu den garantiefähigen Kosten und Finanzierungen.

5.1. Garantiefähige Kosten

Garantiefähig sind Kosten im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung von Investitionen, Beteiligungen und nicht aktivierungsfähigen Maßnahmen. Etwaige zusätzliche Ausführungen werden im Rahmen der besonderen Bestimmungen zu den Schwerpunkten dargelegt.

Garantiefähig sind folgende Kosten:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen sowie damit direkt im Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen;
- Anschaffungskosten für Beteiligungen sowie damit direkt im Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen;
- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung.

Folgende Kosten sind nicht garantiefähig:

- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrleistung zusammenhängen;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren;

- Kosten für Projekte, deren Beginn der Arbeiten vor Einbringung des Garantieansuchens liegt³⁴;
- Kosten für Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben;
- Kosten für Projekte, die keine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung erwarten lassen;
- Kosten für Projekte, die die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ohne eigenen Projektcharakter (z.B. durch strategische Neuausrichtung) betreffen;
- Kosten für Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten).

5.2. Garantiefähige Finanzierungen

Folgende Arten von Finanzierungen sind garantiefähig:

- Kredite und Darlehen von finanzierenden Instituten, einschließlich nachrangiger Kredite an ein inländisches Unternehmen;
- Leasingfinanzierungen von Leasinggesellschaften (Finanzierungsleasing)³⁵.

Folgende Finanzierungsformen sind nicht garantiefähig:

- Restrukturierungs- oder Sanierungskredite;
- die Nachbesicherung von bereits bestehenden Finanzierungen;
- die Rückführung oder Zinszahlungen von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen);
- reine Auftragsfinanzierungen, dazu zählen kurzfristige Kredite oder Kreditrahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen;
- Finanzierungen für die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung;
- Avalkredite mit Ausnahme solcher, die für die Abwicklung von ERP-Krediten im dezentralen Sektor erforderlich sind.

³⁴ Ausnahme: beihilfenfreie Garantien und Garantien nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (hier kann der Projektbeginn maximal 6 Monate vor Einbringung des Garantieansuchens zurückliegen).

³⁵ Die Regelungen der Richtlinie gelten sinngemäß.

6. Ablauf der Garantieübernahme

Nachfolgend werden die Bestimmungen zu Ansuchen, Prüfung und Entscheidung, Garantievereinbarung, Projektdurchführung und Abschluss von Garantieübernahmen angeführt.

6.1. Ansuchen

Garantieansuchen sind schriftlich, vorwiegend im Wege des finanzierenden Instituts, vom garantiewerbenden Unternehmen bei der aws einzubringen.

Die Einbringung der Garantieansuchen muss über die elektronische Anwendung der aws erfolgen. Wenn dies für das Unternehmen zumutbar ist, muss diese Einbringung über eine gemäß § 3 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz³⁶ in das Unternehmensserviceportal eingebundene elektronische Anwendung erfolgen.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des garantiewerbenden Unternehmens sowie des zu finanzierenden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Garantieansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

6.2. Prüfung und Entscheidung

Garantieansuchen sind von der aws nach bankmäßigen Grundsätzen unter Berücksichtigung allfälliger Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Garantiesetz 1977, der Erfüllung der vorliegenden Richtlinie und der AGB zu prüfen.

Bei der Beurteilung von Garantieansuchen hat die aws darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des garantiewerbenden Unternehmens (einschließlich Vorschauen) erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

³⁶ Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals, BGBl. I Nr. 52/2009 in der geltenden Fassung.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen hat die aws dem garantiewerbendem Unternehmen und dem finanzierenden Institut ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Garantieansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt.

Das Anbot ist vom garantiewerbenden Unternehmen und vom finanzierenden Institut innerhalb von 3 Monaten ab Datum des Anbots anzunehmen, anderenfalls erlischt es nach Ablauf von 3 Monaten. Mit der Annahme des Anbots ist zu bestätigen, dass der Inhalt dieser Richtlinie und jener der AGB der aws Vertragsinhalt sind.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

6.3. Garantievereinbarung

Die aws hat in den Garantievereinbarungen, unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinie, sowie der AGB, die entsprechenden Voraussetzungen und Bedingungen der Garantieübernahme und der Finanzierung festzulegen.

Mit dem Garantiennehmer sind insbesondere die ihn treffenden Gestions-, Informations- und Sorgfaltspflichten zu vereinbaren, insbesondere auch die in den Kreditvertrag aufzunehmenden Bedingungen. Die aws hat Garantien für finanzierende Institute so auszugestalten, dass sie den bankrechtlichen Erfordernissen für persönliche Sicherheiten entsprechen.

Die effektiven Kosten der von der aws garantierten Kredite werden grundsätzlich zwischen finanzierendem Institut und Kreditnehmer (garantiewerbendem Unternehmen) festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch einen vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Höchstzinssatz begrenzt. Der Höchstzinssatz wird gesondert veröffentlicht und ist auf der Homepage der aws einzusehen.

Dem garantiewerbendem Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union berechtigt sind, eine Überprüfung des garantierten Projektes vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Darüber

hinaus ist das garantierende Unternehmen auf mögliche zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen unrichtiger Angaben beim Förderungsantrag und bei missbräuchlicher Verwendung geförderter Mittel hinzuweisen. Dem garantierenden Unternehmen ist überdies zur Kenntnis zu bringen, dass die gewährte Beihilfe zurückzufordern ist, wenn etwa über entscheidungsrelevante Umstände unrichtige Angaben im Garantieansuchen gemacht oder geförderte Mittel missbräuchlich verwendet wurden.

6.4. Projektdurchführung

Der Zeitraum für die Durchführung des garantiefähigen Projekts wird in der Garantievereinbarung festgelegt. Ein garantiefähiges Projekt ist längstens innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend begründeten Einzelfällen festgelegt werden.

6.5. Abschluss

Der Nachweis über die laut Garantievereinbarung gemäße Verwendung der garantierten Mittel ist durch eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Abschluss des Gesamtprojekts im Wege eines vom garantierenden Unternehmen erstellten und von diesem und dem finanzierenden Institut unterfertigten Projektkostennachweises (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung), unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblatts, zu erbringen. In den Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Spesen, offenen Haftrücklässen, etc.) aufgenommen werden.

Die Frist für die Beibringung des Projektkostennachweises und die Erfüllung von Voraussetzungen und Bedingungen wird in der Garantievereinbarung definiert und darf den Zeitraum von einem Jahr nach Abschluss des Projekts nicht überschreiten.

6.6. Eintritt des Garantiefalls

Tatbestände des Garantiefalls sind:

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des garantierenden Unternehmens; oder
- die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

Solange die Tatbestände des Garantiefalls noch nicht erfüllt sind, kann die aws auf Antrag des garantiewerbenden Unternehmens unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen auch einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Garantiefalls anerkennen.

Eine Anerkennung als Garantiefall darf nur erfolgen, wenn im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs:

- insgesamt zumindest 70 % der Verbindlichkeiten des garantiewerbenden Unternehmens einer Kürzung unterliegen,
- alle maßgeblichen Gläubiger und die aws anteilig zu diesem Ausgleich beitragen, und
- der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der aws für das garantiewerbende Unternehmen zu zahlende Garantiebtrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013³⁷ in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz³⁸ festgesetzt ist.

Eine Anerkennung als Garantiefall im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs ist darüber hinaus nur sofern und soweit zulässig, als nachgewiesen ist und die aws insbesondere überprüft hat, dass:

- ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise das garantiewerbende Unternehmen über keine positive Fortbestandsprognose verfügt,
- der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der aws liegt und die aws und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich und rechtlich schlechter gestellt wären, und
- die Leistung aus der Garantievereinbarung im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Garantiegeber an Stelle der aws im Falle des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Garantie zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Auf die Anerkennung eines außergerichtlichen Ausgleichs als Garantiefall besteht kein Rechtsanspruch.

³⁷ Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes, BGBl. I Nr. 139/2009 in der geltenden Fassung.

³⁸ Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 in der geltenden Fassung.

7. Steuerung, Kontrolle und Evaluierung

Die aws ist verpflichtet, ein laufendes Risikoeinstufungsmodell, Controlling und Risikomanagement einzurichten und hat zur Qualitätssicherung und zur laufenden Verbesserungen der von ihr durchgeführten Schwerpunkte diese regelmäßig zu evaluieren.

7.1. Volkswirtschaftlicher Mehrwert

Die aws hat für jedes Projekt den volkswirtschaftlichen Mehrwert auszuweisen. Dafür ist von der aws ein Bewertungssystem einzurichten, welches den Mehrwert für die österreichische Volkswirtschaft anhand nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien beziffert.

7.2. Berichtspflichten der aws

Die aws ist verpflichtet, jederzeit sämtliche Informationen betreffend Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung zu stellen. Den in dieser Richtlinie festgelegten Berichtspflichten hat die aws eigenständig und ohne vorherige Aufforderung durch das Bundesministerium für Finanzen nachzukommen.

7.3. Laufende Überprüfungen

Die aws hat einmal jährlich das beihilfefreie Garantiesystem auf finanzielle Tragfähigkeit unter Berücksichtigung von Ausfallswahrscheinlichkeit, erwarteter Einbringung, Vergütung des adäquaten Kapitals und sämtlicher Verwaltungskosten zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist das jeweilig verrechnete Entgelt im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit zu evaluieren und anzupassen. Die Bewertung der finanziellen Tragfähigkeit ist dem Bundesministerium für Finanzen in schriftlicher Form vorzulegen.

Das Bundesministerium für Finanzen kann im Rahmen eines Steuerungssystems jährlich zu evaluierende Zielwerte festlegen. Eine Abweichung der Zielwerte ist von der aws schriftlich zu begründen und Gegensteuerungsmaßnahmen sind vorzuschlagen.

7.4. Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die aws hat eigenständig und unaufgefordert im direkten Anschluss an das Laufzeitende der Richtlinie eine Evaluierung anhand der im Rahmen der Richtlinienerstellung erfolgten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Kriterien zur Erreichung der angegebenen Ziele und Maßnahmen sowie ein Plan-Ist-Vergleich der

angegebenen Kosten (insbesondere der Schadloshaltung) sowie weiterer verwendeter Zielwerte. Die Evaluierung ist dem Bundesministerium für Finanzen bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie zu übermitteln.

Dabei ist mittels einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen zu erheben,

- ob die mit dem Vorhaben gesetzten Ziele erreicht worden sind;
- welche Auswirkungen das Vorhaben auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens hatte;
- ob und wenn ja welche unvorhergesehenen Nebeneffekte das Vorhaben mit sich brachte;
- welche Erkenntnisse für weitere Projekte aus dem Vorhaben gewonnen werden konnten; und
- welche Zinssätze den Kreditnehmern über die Garantielaufzeit verrechnet wurden.

8. Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer

Nachfolgend werden die Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer angeführt.

8.1. Datenschutz

Dem garantiewerbenden Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Garantievereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der aus übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung³⁹), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Garantievereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der aus als datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung) zu verwenden.

Dem garantiewerbenden Unternehmen ist darüber hinaus zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und

³⁹ Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88.

Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen, der EU nach den unionsrechtlichen Bestimmungen, an den Europäischen Investitionsfonds sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger demselben Unternehmen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Sofern eine darüber hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass das garantiewerbende Unternehmen ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der aws als datenschutzrechtliche Verantwortliche für zusätzliche Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch das garantiewerbende Unternehmen ist jederzeit zulässig, muss zu seiner Wirksamkeit allerdings gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten ist unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten einzustellen.

8.2. Gerichtsstand

In die Garantievereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Regelung aufzunehmen, wonach sich das garantiewerbende Unternehmen in allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung einer Garantie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der aws unterwirft, wobei es der aws jedoch vorbehalten bleibt, das garantiewerbende Unternehmen auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8.3. Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2022. Garantieansuchen auf Grund dieser Richtlinie können bis 30. Juni 2022 eingebracht werden. Über die Ansuchen muss bis spätestens 31. Dezember 2022 entschieden werden.

IV. Schwerpunkt Wachstum und Beteiligungen

Garantiegegenstand

Garantiefähig sind Finanzierungen für Wachstumsprojekte von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen Unternehmen im Inland sowie die Übernahme von Beteiligungen an bestehenden Unternehmen. Garantien für Beteiligungsprojekte im Ausland können ausschließlich für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften übernommen werden.

Dieser Schwerpunkt zielt auf die Ermöglichung bzw. Erleichterung von Wachstums- und Beteiligungsprojekten ab. Mit den Garantieübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Projekte, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden, unterstützt werden. Durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Wachstumsfinanzierungen soll ein Anreiz geschaffen werden, Investitionen und Beteiligungen durchzuführen. Damit soll zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden.

Für Beteiligungsprojekte im Ausland können nur dann Garantien übernommen werden, wenn ein bedeutender Teil der Wertschöpfung und der Arbeitsplätze in Österreich geschaffen oder gesichert wird. Diese Projekte haben einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Mehrwert („sehr hohe volkswirtschaftliche Wirkung“) für den Wirtschaftsstandort Österreich aufzuweisen. Darüber hinaus müssen Beteiligungsprojekte im Ausland:

- den langfristigen, strategischen Zielen des garantiewerbenden Unternehmens entsprechen;
- positiv zur wirtschaftlichen Entwicklung des garantiewerbenden Unternehmens beitragen;
- plausibel und die Projektziele erreichbar sein;
- unter der federführenden Verantwortlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die kommerzielle und technische Betreuung, des garantiewerbenden Unternehmens sein.

Explizit kein Ziel des Schwerpunkts ist die Verlagerung von Produktionskapazitäten ins Ausland. Die AWS hat bei ihrer Entscheidung darauf Bedacht zu nehmen, dass es zu keinem Abbau von Produktionskapazitäten kommt.

Garantiefähige Kosten

Im Zusammenhang mit vorliegendem Schwerpunkt sind folgende Kosten garantiefähig:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wachstumsprojekt (z.B. Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen);
- Anschaffungskosten für Beteiligungen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsprojekt;
- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit Wachstumsprojekten im Inland zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung.

Folgende Kosten sind nicht garantiefähig:

- Kosten für Projekte in Ländern, die auf Grund von Beschlüssen internationaler oder supranationaler Organisationen (z.B. Vereinte Nationen, Europäische Union) oder sonstigen bi- und multilateralen Beschlüssen denen sich Österreich verpflichtet hat zu den kriegführenden Ländern oder Embargo-Ländern zählen;
- Kosten für Projekte in Ländern, in denen eine Beteiligungsgarantie G₄ aus Gründen des zu hohen Risikos nicht gewährt wird;
- Kosten für Projekte in Ländern, die gemäß Anhang zur delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, jeweils ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweisen.

Umfang der Garantien

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantiequote bei Finanzierung folgender Kosten bis zu maximal 50% der garantiefähigen Finanzierungsmittel:

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen mit endfälliger Finanzierung ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000, insoweit sie im direkten Zusammenhang mit einer Investition oder Beteiligung stehen;
- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit Wachstumsprojekten zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung.

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantielaufzeit bei Finanzierung folgender Kosten bis zu maximal 5 Jahre (inklusive tilgungsfreier Zeiträume von maximal 3 Jahren):

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen, insoweit sie im direkten Zusammenhang mit einer Investition oder Beteiligung stehen;
- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit Wachstumsprojekten zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung.

V. Schwerpunkt Forschung, Entwicklung und Innovation

Garantiegegenstand

Garantiefähige Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte sind im Inland durchzuführen und es muss zu erwarten sein, dass die Verwertung der Ergebnisse in bestmöglicher Art und Weise für die österreichische Wirtschaft erfolgt. Dies schließt internationale Kooperationsprojekte grundsätzlich nicht aus.

Dieser Schwerpunkt zielt auf die Überleitung von Ergebnissen wissenschaftlich-technischer Forschung in vermarktbare Produkte, Verfahren und Dienstleistungen und auf die Ermöglichung von unternehmerischen Forschungsinfrastrukturprojekten (Errichtung oder Modernisierung) ab. Im Einklang mit den generellen Zielsetzungen der Europäischen Union zur Unterstützung von Forschungs-, Technologie- und Innovationsprojekten stellt daher die teilweise öffentliche Absicherung des Finanzierungsrisikos solcher Projekte einen unerlässlichen Beitrag der öffentlichen Hand zur nachhaltigen Strukturverbesserung dar.

Durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsfinanzierungen soll ein Anreiz zur Durchführung von Investitionen geschaffen werden. Damit soll zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden. Die Garantien dienen insbesondere auch zur Besicherung von ERP-Wachstums- und Innovationskrediten für F&E Projekte.

Der Anwendungsbereich für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsgarantien der awS ist deshalb entsprechend der langjährigen Praxis entlang des Innovationszyklus für Produkt- und Verfahrensentwicklungen in der Regel zeitlich nach einer allfälligen Förderung durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) positioniert.

Garantiefähige Kosten

Im Zusammenhang mit vorliegendem Schwerpunkt sind folgende Kosten garantiefähig:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekt (z.B. Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen);

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten (z.B. Personal, Auftragsforschung, technisches Wissen, Beratung).

Umfang der Garantien

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantielaufzeit bei Finanzierung folgender Kosten bis zu maximal 5 Jahre (inklusive tilgungsfreier Zeiträume von maximal 3 Jahren):

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen, insoweit sie im direkten Zusammenhang mit einer Investition stehen.

VI. Schwerpunkt Umweltschutz und Energieeffizienz

Garantiegegenstand

Garantiefähig sind unternehmerische Projekte in allgemeine Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im Inland. Die Unterstützung von Investitionen zum sparsamen Einsatz von Energieressourcen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger stellt einen besonderen Förderschwerpunkt dar.

Der gegenständliche Schwerpunkt soll österreichischen Unternehmen Anreize zur verstärkten Durchführung allgemeiner Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im eigenen Betrieb bieten und die bestehenden Umweltförderungen auf Bundes- und Landesebene ergänzen (z.B. Kommunalkredit Public Consulting, Klima- und Energiefonds, Landesförderungen).

Der gegenständliche Schwerpunkt soll darüber hinaus Anreize zur Durchführung von produktiven Erstinvestitionen schaffen, welche die Herstellung von Produkten, insbesondere im Hinblick auf sparsamen und effizienten Energieeinsatz oder auf die Reduktion umweltrelevanter Emissionen (z.B. Luft- oder Wasserverschmutzung) zum Ziel haben.

Garantiefähige Kosten

Im Zusammenhang mit vorliegendem Schwerpunkt sind folgende Kosten garantiefähig:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz- oder Energieeffizienzprojekt (z.B. Planung, Produktion und Anwendung umweltschutzrelevanter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Nutzung erneuerbarer Energie zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung).

Umfang der Garantien

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantielaufzeit bei Finanzierung folgender Kosten bis zu maximal 5 Jahre (inklusive tilgungsfreier Zeiträume von maximal 3 Jahren):

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen, insoweit sie im direkten Zusammenhang mit einer Investition stehen.